

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 04.05.201

**Leistungskondition: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

**Zur Erinnerung: Tatbestände der Leistungskondition**

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
  - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
  - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
  - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
  - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
  - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
  - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
  - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

**Besondere Vorschriften für Leistungskonditionen**

- § 814 BGB
  - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. und S. 2 1. Alt.
  - Vorbehalt der Rückforderung schließt den Einwand aus.
- § 815 und § 820 BGB
  - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
- § 817 S. 2 BGB
  - Bei allen Leistungskonditionen!

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

**Voraussetzungen der Kondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB (condictio indebiti).**

- **Etwas erlangt** (Voraussetzung aller Tatbestände von § 812 BGB).
  - Weiter Begriff: „Jeder beliebige Vorteil“.
  - Z.B. Eigentum oder andere Rechte.
  - Vgl. auch § 812 Abs. 2 BGB
  - Auch: Besitz oder bloße Buchposition: Bsp.: BGH NJW 1991, 1736, 1738.
  - Auch: Dienstleistungen: Bsp.: Flugreisefall, BGHZ 55, 128.
  - Auch: Bloße Nutzungsmöglichkeiten. Problem: Minderjährige.
- **Durch Leistung.**
- **Ohne rechtlichen Grund** (auch Voraussetzung von § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB).

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

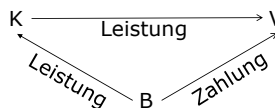
**Der Leistungsbegriff**

- Leistung: Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
  - Funktion: Bestimmung von Gläubiger und Schuldner der Kondition.
    - Gläubiger ist, wer geleistet hat.
    - Schuldner ist, an wen geleistet wurde.
- Merkmal „auf Kosten“ hat nach h.M. bei der Leistungskondition keine selbständige Bedeutung.

**Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)**

**Beispiel:**

K erwirbt von V einen Gebrauchtwagen und überweist den Kaufvertrag von € 10.000,- von seinem Konto bei der B-Bank an V, der ebenfalls ein Konto bei der B-Bank unterhält. Im Nachhinein ficht K den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.



- B will mit der Zahlung ihre Schuld bei K tilgen und das Vermögen des K mehren.
- K will seine Schuld bei V tilgen und das Vermögen des V mehren.

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Das Merkmal „auf Kosten“ bei der Leistungskondition**

- Nach h.M. hat das Merkmal keine Bedeutung: Gläubiger ist, wer leistet.
- Eine Mindermeinung will das Merkmal heranziehen, um zu ermitteln, wer Gläubiger des Bereicherungsanspruchs ist.
  - Im Beispiel mindert die Leistung das Vermögen des LK und nicht der Bank (denn die Bank belastet das Konto des K mit dem Überweisungsbetrag).

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Die Bestimmung des Leistenden nach dem Empfängerhorizont**

- Nach der Rechtsprechung wird die Frage, wessen Leistung vorliegt, nach dem objektiven Empfängerhorizont (also aus der Sicht des Leistungsempfängers) bestimmt.
  - Dies wird zum Teil damit begründet, die Tilgungsbestimmung des Leistenden sei eine Willenserklärung, auf die §§ 133, 157 BGB unmittelbar anzuwenden sind.
  - Zum Teil wird die Tilgungsbestimmung aber auch als nur geschäftsähnliche Handlung angesehen.
- Demnach ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge
  - Übereinstimmende Leistungsbestimmung durch beide Seiten.
  - Falls nicht feststellbar: Leistungsbestimmung durch den Leistenden, so wie sie sich dem Empfänger darstellt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Fall – vgl. BGH, NJW 2005, 60**

X ist in der Bundeswehrverwaltung für die Anweisung von Fördermitteln an ausscheidende Soldaten zuständig. Er nutzt seine Position aus. Da X knapp bei Kasse ist, erklärt er dem Buchhändler V, bei dem X ein mehrbändiges Lexikon erworben hat, die Bezahlung werde über eine Überweisung aus der Bundeskasse geschehen. Darüber möge sich V nicht wundern. Unter treuwidriger Ausnutzung seiner Stellung veranlasst X die entsprechende Auszahlung an V. Als Zahlungsgrund erscheint auf dem Kontoauszug „Gebühr“. Später fördert die Bundesrepublik von V Rückzahlung der Gelder. V gibt an, er habe angenommen, dass es sich um einen Teil des Gehalts des X gehandelt habe, dessen Auszahlung an ihn X veranlasst habe.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Lösung**

Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?

- Etwas erlangt? +
- Durch Leistung der BRD?
  - Wohl nein: Dass Beamte nicht die Auszahlung ihres Gehalts an einen Dritten anweisen können, ist allgemein bekannt.
  - Mögliche Gegenargumentation auf Grundlage der Mindermeinung: Leistung geht auf Kosten der BRD.

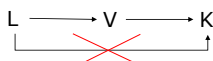
Prof. Dr. Th. Rüfner

10

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Die Lehre von der Subsidiarität der Leistungskondition**

- Grundsatz: Wer etwas durch Leistung erlangt hat, muss es nur aufgrund der Leistungskondition und nur an den Leistenden zurückgeben.
- Keine Möglichkeit eines Dritten, eine Nichtleistungskondition geltend zu machen.
- Ausschluss der „Versionsklage“.
- Beispiel: L liefert einen Fernseher an V, den dieser an K verkauft. Da V insolvent wird und den Fernseher nicht bezahlt, verlangt L Wertersatz von K.



Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 09.05.201

**Fälle zur Wiederholung und Vertiefung****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>